MG Bytom
BIBLIOTEKA
ZS 88
I

Arbeits-Ordnung

für die

ver. Karsten-Centrum-

Steinkohlen-Grube.

Muzeum Górnośląskie w Bytomiu Biblioteka
ZS 88 I

3121114 D

A. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1892, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, wird hiermit, in Abänderung der gegenwärtig bestehenden Arbeitsordnung, für die Steinkohlen-Grube

ver. Karsten-Centrum

und die mit demselben verbundenen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Nebenbetriebe vorliegende Arbeitsordnung erlassen. Der Erlaß erfolgt durch Aushang im Zechenhaus, sowie in den Versammlungsräumen derjenigen Betriebsanstalten, welche Zubehörungen der Grube sind.

§ 2.

Alle Arbeiter des Bergwerks sind neben den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen der vorliegenden Arbeitsordnung unterworfen. Wo bei den jugendlichen und weiblichen Arbeitern gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen mit vorliegender Arbeitsordnung nicht übereinstimmen sollten, gelten die ersteren.

Unter „Arbeiter" sind alle in dem Betrieb des Bergwerks beschäftigten Personen verstanden, welche nicht gegen feste Monats- oder Vierteljahrs-Bezüge mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind.

§ 3.

Die vorliegende Arbeitsordnung ist für den Arbeitgeber einerseits und für sämmtliche auf dem Bergwerk

sowie in den im § 1 genannten Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter andererseits rechtsverbindlich und vertritt, soweit nicht ein Anderes verabredet ist, die Stelle eines besonderen Arbeitsvertrages.

B. Arbeiter-Annahme, Aufkündigung, Entlassung und Austritt aus der Arbeit.

§ 4.

Die Annahme, Aufkündigung und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch den Betriebsführer bezw. dessen Stellvertreter (§ 54).

Die Annahme zur Arbeit ist davon abhängig, daß der Arbeiter folgende Urkunden vorlegt und dem ihm bezeichneten Beamten zur Verwahrung übergiebt:

1. das Abgangszeugniß seines letzten Arbeitgebers (Abkehrschein) oder eine Bescheinigung seitens der Ortspolizeibehörde; sofern der Arbeiter minderjährig ist, das Arbeitsbuch, und sofern er noch nicht 16 Jahre alt ist, außerdem den Schul-Entlassungsschein, sowie ein polizeiliches Führungszeugniß oder eine Bescheinigung über seine bisherige Beschäftigung;

2. die Quittungskarte und die Bescheinigungen über die Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung;

3. das Quittungsbuch über die geleisteten Knappschaftsbeiträge;

4. auf besonderes Verlangen den Geburtsschein.

Ferner hat sich der Arbeiter auf Erfordern einer ärztlichen Untersuchung durch den ihm bezeichneten Knappschaftsarzt zu unterziehen.

Die Annahme zur Arbeit gilt als erfolgt, sobald dem Arbeiter die Arbeitsordnung ausgehändigt ist.

§ 5.

Das Arbeitsverhältniß kann von jedem Theile nur durch eine 14 Tage vorher zu erklärende Aufkündigung aufgehoben werden, soweit nicht in vorliegender Arbeitsordnung anderes bestimmt ist.

§ 6.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Arbeiter entlassen werden:

1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Betriebsführer oder dessen Stellvertreter durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;

5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen;

6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7) wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen ver-

leiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter No. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 7.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Arbeiter die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2) wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3) wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4) wenn der Bergwerksbesitzer den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 8.

Wenn ein Arbeiter ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist in anderen als den in vorliegender Arbeitsordnung vorgesehenen Fällen entlassen wird, so ist

dem Arbeiter für jeden Arbeitstag vom Tage der Entlassung an bis zu demjenigen Tage, an welchem die Entlassung vertragsmäßig erfolgen konnte, ein Schadenersatz zu zahlen, welcher für den Arbeitstag gleich ist dem von dem Arbeiter in seiner letzten Lohnperiode verdienten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst. Auf weiteren Schadenersatz für die Entlassung vor Ablauf der Kündigungsfrist hat der Arbeiter keinen Anspruch.

Der Betrag dieses Schadenersatzes fällt dem Arbeiter eigenthümlich zu, steht rechtlich dem verdienten rückständigen Lohne gleich und kann ebenso wie dieser eingeklagt werden.

§ 9.

Wenn ein Arbeiter rechtswidrig, insbesondere wenn er nicht beurlaubt oder nicht krank ist, ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist in anderen als den im § 7 bezeichneten Fällen die Arbeit verläßt oder ausbleibt, so hat er für jeden Arbeitstag vom Tage des Wegbleibens an bis zu demjenigen Tage, an welchem die Abkehr vertragsmäßig erfolgen konnte, jedoch höchstens für sechs Arbeitstage, einen Schadenersatz zu zahlen, welcher für den Arbeitstag gleich ist dem von dem Arbeiter in seiner letzten Lohnperiode verdienten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst. Zu einem weiteren Schadenersatze wegen Wegbleibens ist der Arbeiter nicht verpflichtet.

Der Betrag des Schadenersatzes ist ohne vorgängiges Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte oder vor dem Gewerbegerichte von dem rückständigen Lohne einzuziehen.

§ 10.

Jeder abkehrende großjährige Arbeiter erhält ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung und seine Leistungen.

Dem abkehrenden minderjährigen Arbeiter wird das Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung nur auf ausdrücklichen Antrag seinerseits oder seitens seines Vaters oder Vormundes ausgestellt. Auf Verlangen des Antragstellers ist dieses Zeugniß auch auf Führung und Leistung auszudehnen.

Im übrigen finden auf die Minderjährigen die gesetzlichen Bestimmungen über das Arbeitsbuch Anwendung.

C. Schichtzeit.

§ 11.

Die tägliche Arbeitszeit an Werktagen beträgt in der Regel

1) für die bei den Aus- und Vorrichtungs- sowie bei den Gewinnungsarbeiten beschäftigten Arbeiter 10 Stunden: von der Beendigung der Einfahrt bis zum Wiederbeginn der Ausfahrt gerechnet; indessen kann von dem zuständigen Betriebsbeamten gestattet werden, daß Arbeiter, welche die vorgeschriebene Leistung erfüllt haben, auch vor der regulären Schlußzeit die Schicht verlassen.

2) für die bei der Förderung über und unter Tage, bei der Aufbereitung und bei der Verladung über und unter Tage beschäftigten Arbeiter 12 Stunden;

3) für die unter und über Tage beschäftigten Anschläger, Kessel- und Maschinenwärter, Nebenarbeiter und Handwerker 12 Stunden.

Bei Arbeitsorten mit dreimaligem Wechsel beginnt und endigt die Arbeit vor Ort um 6 Uhr Morgens, 2 Uhr Nachmittags und 10 Uhr Abends.

In allen Fällen ist die Arbeitszeit einschließlich der Pausen gerechnet. Solche Pausen finden für die männlichen erwachsenen Arbeiter sowohl bei dem Grubenbetrieb als auch bei den mit demselben unmittelbar zusammenhängenden Betrieben (Förderung, Aufbereitung, Verladung) nicht regelmäßig statt, sondern treten nach Maßgabe des Ganges des Betriebes ein. Bei allen sonstigen Arbeiten findet eine einstündige Mittagspause statt.

Für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter werden Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die ihnen zu gewährenden Ruhepausen auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Bundesrathes und der Bergbehörden festgesetzt und durch Anschlag bekannt gemacht.

Auch zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen, soweit

solche nach der Gewerbeordnung und den zugehörigen Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen zulässig ist, sind auf Verlangen des Betriebsführers die Arbeiter verpflichtet. Soweit durch Anschlag im Zechenhaus nicht anderes bekannt gegeben ist, gelten für die Sonn- und Feiertags-Arbeit dieselben Bestimmungen über Schichtzeit sowie Ein- und Ausfahrt wie für die Werktagsarbeit.

§ 12.

Beginn und Schluß der Schicht, sowie die Ein- und Ausfahrzeiten für die unterirdisch beschäftigten Arbeiter werden durch den Betriebsführer festgesetzt und durch Anschlag im Zechenhause bekannt gemacht.

§ 13.

Sind Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Arbeitern oder für die Sicherheit und die ungestörte Unterhaltung des Betriebes vorhanden, so ist jeder Arbeiter verpflichtet, sobald er von seinem Vorgesetzten dazu aufgefordert wird, länger als die regelmäßige Schichtzeit, bezw. auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten.

Die in Wechselschicht stehenden Arbeiter dürfen auch nach beendigter Schichtzeit ihre Posten nicht vor dem Eintreffen ihrer Ablöser verlassen. Bleiben diese letzteren aus, so ist hiervon thunlichst bald dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

§ 14.

Außer den im § 13 vorgesehenen Fällen kann eine Verlängerung der Schichtzeit bezw. das Verfahren von Nebenschichten mit gegenseitigem Einverständniß der Arbeiter und des Betriebsführers stattfinden.

§ 15.

Die Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter auf dem Bergwerk sowie in den unterirdischen Bauen geschieht

entweder durch das Verlesen (vor Antritt der Arbeit) und Aufschreiben (nach der Schicht), oder durch das Markensystem in der Weise, daß jeder Arbeiter, welcher die Grube betritt, vom Markenaufseher seine für ihn bestimmte Nummermarke in Empfang zu nehmen und beim Verlassen der Arbeit wieder an denselben abzugeben hat. Außerdem haben sich im letzteren Falle die vom zuständigen Vorgesetzten bestimmten Arbeiter auch zum Verlesen und Schichtenschreiben einzufinden.

Entstehen dem Bergwerk durch die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften Kosten, so hat der betreffende Arbeiter dieselben zu ersetzen.

Die Ein- und Ausfahrt überhaupt, insbesondere aber die Ein- und Ausfahrt am Seil erfolgt nach Maßgabe der ausgehängten Fahrordnungen.

§ 16.

Nur diejenigen Schichten werden bei der Lohnberechnung berücksichtigt, welche auf Grund der im § 15, Absatz 1, festgesetzten Kontrolle ordnungsmäßig angemeldet sind.

Für einzelne Betriebszweige kann ein besonderes Vermerken der Schichten angeordnet werden.

D. Urlaub und Krankheit.

§ 17.

Einen Urlaub haben die Arbeiter Tags zuvor, in dringenden Fällen an demselben Tage, nachzusuchen. Für einen Urlaub bis zu 3 Tagen hat dies bei dem Steiger bezw. Werkmeister zu geschehen; für einen längeren Urlaub bei dem Betriebsführer. Beurlaubte haben für die Dauer ihres Urlaubs keinen Anspruch auf Lohn.

§ 18.

Kranke Arbeiter müssen so bald als möglich in Gemäßheit der Bestimmungen des Knappschafts-Statuts einen Krankenschein sich ausstellen lassen.

§ 19.

Ein Arbeiter, welcher im Betrieb einen Unfall erlitten hat, darf, soweit möglich, die Bergwerksanlagen nicht eher verlassen, als bis er seinem Vorgesetzten selbst oder durch einen von ihm Beauftragten davon Anzeige erstattet und über den Sachverhalt sowie über seine Wohnungs- und Familienverhältnisse Auskunft ertheilt hat.

§ 20.

Bleibt ein Arbeiter rechtswidrig, insbesondere ohne beurlaubt oder ohne krank zu sein, von der Arbeit fort, so wird er als willkürlich Feiernder angesehen und verfällt in die für solches Feiern festgesetzten Strafen.

E. Lohnberechnung.

§ 21.

Der Lohn wird entweder nach Schichtlohn oder nach Gedinge berechnet. Welche Arbeiten nach der einen und welche nach der anderen Art gelohnt werden, bestimmt der Betriebsführer.

Der Schichtlohn wird für jede einzelne Arbeiterklasse durch den Betriebsführer mindestens 14 Tage vor dem In-Kraft-Treten festgesetzt und durch Anschlag im Zechenhause bekannt gegeben. Das Gedinge wird zwischen dem Betriebsführer und den Arbeitern vereinbart und gilt, wenn nichts anderes ausgemacht ist, bis zum Monatsschluß.

§ 22.

Die Vereinbarung des Gedinges hat möglichst bald, spätestens am 6. Arbeitstage nach Uebernahme der Arbeit zu erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so gelten die Arbeiter als im Schichtlohn stehend und erhalten demgemäß die von dem Betriebsführer für die bezüglichen Arbeiterklassen festgesetzten und gemäß § 21 veröffentlichten Schichtlöhne.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis einschließlich des 6. Arbeitstages nach Ablauf des alten Gedinges von neuem ab-

geschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, anstatt des Schichtlohnes die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in dem vorausgegangenen Monat für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

Die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Betheiligten geschieht durch Aushang im Zechenhause.

Tritt eine wesentliche Aenderung in der Beschaffenheit des Gebirges oder in den Betriebsverhältnissen ein, so kann beiderseits eine sofortige Abänderung oder Aufhebung des Gedinges, jedoch ohne rückwirkende Kraft, verlangt werden.

§ 23.

Die Abnahme der im Gedinge erfolgten Arbeitsleistung geschieht durch den Betriebsführer unter Hinzuziehung eines betheiligten Arbeiters.

Insoweit Arbeiten vorschriftswidrig oder unvollständig ausgeführt sind, ist der Betriebsführer nicht gehalten, dieselben abzunehmen. Ob Arbeiten ungenügend oder vorschriftswidrig sind, wird vom Betriebsführer bestimmt. Letzterem steht auch die Befugniß zu, den Arbeitern Abzüge wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeiten zu machen; und wenn die betreffenden Arbeiter die gerügten Mängel nicht unverzüglich selbst beseitigen, so kann der Betriebsführer dieses auf Kosten der Säumigen unter Anrechnung auf deren Lohn thun lassen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche.

§ 24.

Im Falle einer Unterbrechung der Arbeit wegen Betriebs- oder Absatz-Störungen und dergleichen haben die davon betroffenen Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn; wenn jedoch eine solche Unterbrechung 3 oder mehr aufeinander folgende Tage dauert, so können die betreffenden Arbeiter gemäß § 7 Nr. 4 die sofortige Entlassung beanspruchen.

§ 25.

Wenn der Lohn sich ganz oder theilweise nach der

Menge der bei einer Arbeit gewonnenen und zu Tage geschickten Kohlen richtet, so gilt als Einheit der Inhalt der vorhandenen Förderwagen bei vorschriftsmäßiger Beladung. Treten in dem Raum dieser Wagen Veränderungen ein, so sind diese den Arbeitern bekannt zu geben und bei der Lohnfestsetzung zu berücksichtigen.

Die Zahl der während einer Schicht von jedem Arbeitsort geförderten Wagen wird am Ende der Schicht festgestellt und auf Verlangen den Arbeitern bekannt gegeben.

§ 26.

Für Förderwagen, welche nach Entscheidung des zuständigen Beamten nicht vorschriftsmäßig voll oder welche unrein geladen sind, wird den Kameradschaften ein Lohn nicht gezahlt. Das Gedingelohn, welches diesen Fördermengen entspricht, wird vom Betriebsführer festgestellt und fließt der hierfür auf Grund des Durchschnittsgedingesatzes zu berechnende Gesammtlohn in die Kasse des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins.

Die Zahl der Wagen, für welche nach Ablatz 1 ein Lohn nicht gezahlt wird, sowie die Kameradschaften, welche davon betroffen sind, sind den Betreffenden bekannt zu geben.

Der Belegschaft der Grube ist gestattet, auf ihre Kosten durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder das Nullen der mangelhaft oder unrein geladenen Wagen überwachen zu lassen, ohne daß der Betrieb darunter leidet.

§ 27.

Die etwaige Verabfolgung und Berechnung von Betriebsmaterialien und Werkzeugen an die Arbeiter geschieht zum durchschnittlichen Selbstkostenpreise der Grube.

F. Lohnauszahlung.

§ 28.

Die Abnahme der Arbeitsleistung erfolgt am Monatsschluß oder nach Vollendung der Arbeit, wenn diese schon vorher beendet ist.

Der in jedem Monat verdiente Lohn wird am nächsten Lohntage in der Mitte des folgenden Monats ausbezahlt; eine Abschlagszahlung auf den Lohn erfolgt schon in den letzten Tagen desselben oder in den ersten Tagen des folgenden Monats. Die Lohn- und Abschlagstage jedes Monats werden durch Anschlag im Zechenhause rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 29.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:

1) die Beiträge zur Knappschaftskasse sowie die zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu entrichtenden Beiträge;

2) der Betrag für die von dem Bergwerk gelieferten Werkzeuge, Betriebs-, Spreng- und Leuchtmaterialien;

3) die Miethe für die von dem Bergwerke gestellte Wohnung und Landnutzung, sowie die Beträge für verabfolgte Feuerung, Beköstigung und Lebensmittel in gesetzlichen Grenzen;

4) die Beträge für Rückzahlung und Verzinsung von Hausbau-Vorschüssen;

5) bereits geleistete baare Abschlagszahlungen;

6) der Betrag eines etwa zu leistenden Ersatzes für einen dem Bergwerk in schuldbarer Weise verursachten Schaden;

7) die nach Maßgabe des § 9 ermittelten Beträge wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrages;

8) die gemäß Abschnitt H dieser Arbeitsordnung verfallenen Strafgelder;

9) die auf Grund gesetzlicher Vorschriften abzugsfähigen Steuern und Beträge.

Die Beträge unter 7 und 8 fließen in die Kasse des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins.

§ 30.

Aus der Arbeit ausscheidenden Arbeitern wird zunächst ein Abschlag, der Restbetrag des Lohnes aber erst am nächsten Lohntage ausgezahlt.

§ 31.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt unter Mitaushändigung eines Lohnzettels, aus welchem die Berechnung

des Lohnbetrages ersichtlich ist, an den Arbeiter selbst. Ist der Arbeiter am Erscheinen verhindert, so ist der lohnende Beamte berechtigt, aber nicht verpflichtet, an ihm persönlich bekannte Angehörige des Arbeiters oder einen nachweislich beauftragten Mitarbeiter die Zahlung zu leisten.

Der Zahlungsvermerk des bei der Lohnung anwesenden Betriebsbeamten gilt als Quittung über die geleistete Zahlung.

§ 32.

Es ist Sache des Arbeiters, sofort bei der Lohnzahlung sich zu überzeugen, daß er den berechneten Betrag richtig erhalten hat. Die Behauptung, zu wenig erhalten zu haben, kann nicht berücksichtigt werden, wenn nicht sofort unter den Augen der auszahlenden Beamten das Geld nachgezählt und Einspruch erhoben worden ist.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Lohnberechnung müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens innerhalb 5 Tagen nach der Auslohnung bei dem Betriebsführer erhoben werden. Spätere Einspüche werden nicht berücksichtigt.

G. Ordnung des Betriebes.

§ 33.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit mit Fleiß und Sorgfalt sowie nach den bergmännischen Regeln auszuführen, den Vortheil der Grube nach besten Kräften zu wahren und zu fördern, und Alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung auf der Grube stören und dieser selbst Nachtheil bringen könnte.

§ 34.

Kein Arbeiter hat (sofern nicht Gegentheiliges bei seiner Annahme vereinbart ist) ein Recht auf eine bestimmte Art von Arbeit oder auf die Arbeit vor einem bestimmten Ort. Vielmehr kann im Bedürfnißfalle der zuständige Beamte einen Arbeiter mit einer anderen Arbeit beschäftigen, ihn an einem anderen Ort anlegen oder ihn einer

anderen Kameradschaft zutheilen, und ist in allen solchen Fällen jeder Arbeiter verpflichtet, den bezüglichen Anordnungen des Betriebsführers ohne weiteres Folge zu leisten.

Insbesondere sind, wenn Mangel an Schleppern eintreten sollte, zunächst die Lehrhäuer, in zweiter Linie aber auch alle übrigen Häuer verpflichtet, auf Anordnung des zuständigen Beamten zeitweilig Schlepperdienste zu thun, und haben in diesem Falle auf keinen höheren Lohn als den der Schlepper Anspruch.

§ 35.

Ferner ist jeder Arbeiter verpflichtet, alle bergpolizeilichen Vorschriften sowie alle Anordnungen der Bergwerksverwaltung und seiner Vorgesetzten genau zu befolgen, gleichviel, ob diese Anordnungen durch Anschlag an den dazu bestimmten Stellen allgemein bekannt gemacht oder dem einzelnen Arbeiter mündlich mitgetheilt sind.

§ 36.

Die Vorgesetzten der Arbeiter sind sämmtliche technische Aufseher und Beamte sowie der Werksbesitzer und dessen Vertreter.

Auch die Verwaltungsbeamten des Bergwerks gelten, sobald sie mit den Arbeitern in dienstlichen Verkehr treten als Vorgesetzte derselben.

Nicht nur ihren Vorgesetzten sind die Arbeiter unbedingten Gehorsam schuldig, sondern auch den mit der Aufrechterhaltung der Ordnung auf und in dem Bergwerk betrauten Personen (Portiers, Wächter, Feuerwehrwachen ꝛc.) sowie bei Unglücksfällen den die Rettungsarbeiten leitenden Personen. Ebenso ist dem Drittel- oder Kameradschaftsführer (Ortsältesten) bei seinen dienstlichen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 37.

Alle Arbeiter dürfen das Bergwerk und ihre Arbeitsstätten nur auf den ihnen angewiesenen Wegen betreten und verlassen. Sie sind ferner verpflichtet, sich bei der Ein- und Ausfahrt der Markenkontrole bezw. der Kontrole durch Verlesen und Aufschreiben zu unterwerfen.

§ 38.

Alle Arbeiter, sowohl die Gedingearbeiter als auch die im Schichtlohn Beschäftigten, müssen sich pünktlich zu Beginn der bestimmten Arbeitszeit einfinden und dürfen ohne Erlaubniß vor Beendigung der Arbeitszeit die Arbeit nicht verlassen.

Das Schlafen sowohl unter Tage als auch in den oberen Betriebsstätten des Bergwerks ist strengstens verboten.

§ 39.

Wer zu spät zur Arbeit kommt oder während der Arbeitszeit die Arbeit ohne Erlaubniß verläßt, hat keinen Anspruch auf Beschäftigung bezw. Weiterbeschäftigung während der betreffenden Schicht und hat auch die etwa durch Vertretung entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

§ 40.

Kein Arbeiter darf andere als die ihm angewiesenen Arbeitsorte des Bergwerks ohne Erlaubniß des Vorgesetzten betreten; auch ist jedem Arbeiter verboten, unbefugter Weise fremde Leute in die Anlagen des Bergwerks — sei es über oder unter Tage — einzulassen oder in denselben zu dulden.

§ 41.

Es ist verboten, auf und in dem Bergwerk Branntwein zu trinken, Branntwein in dasselbe einzubringen oder durch Dritte holen zu lassen, oder während der Arbeitszeit außerhalb der Bergwerksanlagen Branntwein zu trinken.

Wer betrunken zur Arbeit kommt, oder betrunken bei der Arbeit betroffen wird, verliert den Anspruch auf Beschäftigung während der betreffenden Schicht und hat die etwaigen Mehrkosten für seine Vertretung zu zahlen.

Im übrigen wird der bei einem Arbeiter während der Arbeitszeit etwa vorgefundene Branntwein ohne weiteres beschlagnahmt und sofort vernichtet.

§ 42.

Andere als die von den Vorgesetzten zugetheilten Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden; es ist verboten, sich ohne Erlaubniß der Vorgesetzten bei seiner Arbeit

durch einen Anderen vertreten zu lassen oder einen Anderen bei dessen Arbeit zu vertreten.

§ 43.

Jeder Arbeiter haftet für die ihm übergebenen Werkzeuge, zu deren Ersatz er für den Fall des Verlierens angehalten werden kann.

Nach verfahrener Schicht hat jeder Arbeiter sein Gezähe, die gebrauchten Förderwagen ꝛc. an die zur Aufbewahrung bestimmten Orte zu bringen.

§ 44.

Alle Arbeiter haben auf die Instandhaltung der von ihnen benutzten Geräthschaften, Maschinen, Apparate, Transportmittel, Sicherheitsvorrichtungen, Wege u. s. w. auf das Sorgfältigste zu achten und von etwaigen Mängeln, die sie innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsthätigkeit abzustellen nicht berechtigt sind, ihrem nächsten Vorgesetzten alsbald Anzeige zu erstatten.

Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen und namentlich die Beleuchtungseinrichtungen sorgfältig zu behandeln.

Außer dem dafür bestimmten Personal darf sich Niemand an den vorhandenen Maschinen, Apparaten, insbesondere den elektrischen Lampen und Leitungen, beschäftigen.

§ 45.

Die Arbeitsplätze, Zechenhäuser und Aborte sind stets reinlich zu halten.

Zur Verrichtung der Nothdurft dürfen nur die Aborte benutzt werden.

§ 46.

Allen Arbeitern wird es zur strengsten Pflicht gemacht, Beschädigungen, Veruntreuungen und Diebstähle am Eigenthum der Grube oder der Mitarbeiter, die zu ihrer Kenntniß kommen, sofort anzuzeigen.

§ 47.

Alle Arbeiter sind verpflichtet, die in ihren Wohnungs- und Familienverhältnissen eintretenden Aenderungen längstens binnen 8 Tagen, nach dem solche eingetreten, bei dem zuständigen Werksbeamten anzumelden.

H. Strafen.

§ 48.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Arbeitsordnung werden bestraft. Als Strafen kommen in Anwendung: Geldstrafen, Versetzung in eine andere Arbeiterklasse, zeitweilige Ablegung, Entlassung.

Alle Strafen werden ohne Verzug durch den Betriebsführer oder dessen Vertreter im Amt festgesetzt und durch Anschlag im Zechenhause bekannt gegeben.

Die Geldstrafen dürfen, soweit in § 49 nicht anders bestimmt ist, im einzelnen Straffalle die Hälfte desjenigen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen, welchen die Arbeiterklasse, zu welcher der zu Strafende gehört, in der letzten Lohnperiode verdient hat.

§ 49.

Bis zum vollen Betrage des im vorigen Paragraphen genannten Tagesarbeitsverdienstes kann bestraft werden:

1. Wer sich Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter zu Schulden kommen läßt.

2. Wer rechtswidrig, insbesondere ohne beurlaubt oder ohne krank zu sein, seine Arbeit vor Beendigung der Schichtzeit verläßt oder zur Arbeit nicht kommt.

3. Wer an Orten Tabak raucht, wo dies ausdrücklich verboten ist, oder wo brennbare Stoffe aufgehäuft sind, wie in Ställen, Tischlerwerkstätten, Magazinen ꝛc., sowie Jeder, der überhaupt an solchen Orten mit Feuer unvorsichtig umgeht.

4. Wer geistige Getränke zur Arbeit mitbringt, solche während der Arbeitszeit genießt oder im Zustande der Trunkenheit Arbeitsplätze oder Werkstätten betritt.

5. Wer Feuer- oder Wasserdämme beschädigt oder unbefugt öffnet.

6. Wer in dem Bergwerk und den dazu gehörigen Räumlichkeiten, in den Kauen, Maschinenstuben, Kesselhäusern schlafend gefunden wird.

7. Wer sich weigert, die ihm aufgetragene Arbeit zu übernehmen.

8. Wer den seinem Vorgesetzten schuldigen Gehorsam außer Acht läßt.

9. Wer sich oder seinen Kameraden unberechtigter Weise Schichten schreiben oder andere Leistungen anrechnen läßt.

10. Wer an Orten arbeitet, wo er nicht angewiesen ist, wer Kohlen versetzt und wer ohne Anweisung des zuständigen Aufsichtsbeamten Holz vom Holzplatze oder von anderen Aufbewahrungsorten entnimmt, zerschneidet oder verbraucht, ohne daß dringende Gefahr seine Handlungsweise rechtfertigt.

11. Wer Gedingestufen, Markscheiderstufen, Prahmen verrückt oder beschädigt, wer Barrieren und Verschläge öffnet oder nach erreichtem Zweck nicht wieder schließt oder solche beseitigt, wer Warnungstafeln unberufenerweise wegnimmt, und wer Gezähestücke, Marken oder Zählpflöcke, die ihm nicht gehören, in Gebrauch nimmt oder solche absichtlich verwechselt.

12. Wer Gezähestücke, Utensilien, Materialien oder sonstiges Eigenthum des Werkes aus Fahrlässigkeit oder Muthwillen vernichtet oder beseitigt.

Wenn der Thäter unbekannt bleibt, haftet diejenige Kameradschaft, welcher das betreffende Werkseigenthum anvertraut ist.

13. Wer ohne Vorwissen des Steigers oder sonstiger Grubenbeamten in die Grube fährt.

14. Wer unbefugterweise Eisenbahn- oder Roßbahngeleise auf den Ladestellen oder sonstige Räume, zu denen der Zutritt verboten ist, betritt.

15. Wer die Grube oder die zugehörigen Räumlichkeiten verunreinigt.

Bleibt der Thäter unentdeckt, so trägt jede der in der Nähe des verunreinigten Ortes arbeitenden Kameradschaften die Strafe.

16. Wer bei einem auf dem Bergwerk oder in der Nähe entstehenden Feuer oder einer sonstigen Gefahr sich auf das Lärmsignal oder nach ergangener Aufforderung nicht sofort auf der Unglücksstätte einfindet. Ausgenommen hiervon sind nur solche Arbeiter, welche mit einer Werksarbeit beschäftigt sind, die sie nicht verlassen dürfen.

17. Wer ohne brennende Lampe oder ohne brauchbares Feuerzeug in der Grube betroffen wird.

18. Wer sonstiger erheblicher Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung des Berggesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bestimmungen sich zu Schulden kommen läßt, wer ferner gegen die bergpolizeilichen Bestimmungen verstößt, und die im § 47 vorgeschriebenen Anzeigen über Wohnorts- und Familienstandsveränderungen an den Betriebsführer unterläßt.

19. Wer sich einer Zuwiderhandlung gegen die Arbeitsordnung, welche für gewöhnlich nur mit dem im § 48 genannten Betrage bestraft wird, wiederholt oder unter erschwerenden Umständen zu Schulden kommen läßt.

§ 50.

Alle Geldstrafen werden durch Abzug bei der nächsten Lohnzahlung eingezogen und fließen ebenso wie die auf Grund der §§ 9 und 26 eingehenden Geldbeträge in die Kasse des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins.

§ 51.

Die Strafen der Versetzung sowie der zeitweiligen Ablegung können sowohl für sich allein als auch neben einer Geldstrafe verhängt werden.

Die Strafe der Versetzung besteht darin, daß der Versetzte in das Verhältniß und den Lohn eines Arbeiters der nächst niedrigen Arbeiterklasse eintritt, und wird in leichteren Fällen für die Zeit von 14 Tagen, in schwereren Fällen für die Zeit von 4 Wochen verhängt.

Die Strafe der zeitweiligen Ablegung besteht darin, daß der Arbeiter eine Zeit lang auf dem Bergwerk nicht beschäftigt wird, und wird für die Zeit von höchstens 12 Arbeitstagen verhängt.

Beide Strafen werden verhängt, wenn Zuwiderhandlungen, welche für gewöhnlich mit Geldstrafen auf Grund der §§ 48 und 49 bestraft werden, wiederholt oder unter erschwerenden Umständen begangen wurden.

§ 52.

Die Strafe der Entlassung kann eintreten:

1. in den im § 6 genannten Fällen;
2. wenn Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsord-

nung, welche für gewöhnlich auf Grund der §§ 48, 49 und 51 bestraft werden, derart häufig oder unter so erschwerenden Umständen begangen wurden, daß die anderen Strafen nicht ausreichend erscheinen;

3. wenn ein Arbeiter aus Bosheit, Muthwillen oder grober Fahrlässigkeit eine Handlung vornimmt oder eine Unterlassung begeht, durch welche das Leben oder die Gesundheit seiner Mitarbeiter oder Vorgesetzten oder seiner eigenen Person gefährdet wird;

4. wenn ein Arbeiter länger als 3 Tage rechtswidrig, insbesondere ohne beurlaubt oder ohne krank zu sein, von der Arbeit fortbleibt. Wer länger als 6 Tage rechtswidrig, insbesondere ohne beurlaubt oder ohne krank zu sein, von der Arbeit fortbleibt, gilt ohne weiteres als entlassen.

§ 53.

In allen Fällen, in welchen irgendwelche Strafe verhängt wird, wird das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadenersatz zu fordern, durch das Verhängen der Strafe nicht berührt.

I. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 54.

Sämmtliche dem Betriebsführer auf Grund vorliegender Arbeitsordnung zustehenden Befugnisse (ausgenommen die Befugniß der Straffestsetzung nach § 48 Abs. 2) können — zusammen oder auch jede für sich — anderen Grubenbeamten übertragen werden, und sind derartige Uebertragungen durch Anschlag im Zechenhaus bekannt zu machen.

§ 55.

Gegen alle Festsetzungen und Anordnungen des Betriebsführers oder seiner Stellvertreter steht den Arbeitern der — binnen längstens 6 Tagen zu betretende — Beschwerdeweg offen. Derselbe besteht darin, daß die zu erhebende Beschwerde zunächst bei dem nächsten Vorgesetzten Desjenigen vorgebracht wird, gegen welchen sie sich richtet, und daß darnach dieselbe, wenn erforderlich, bei dem jeweilig nächsten Vorgesetzten erhoben wird, bis zuletzt

bei dem Repräsentanten bezw. Vorstand des Bergwerks. Beschwerden, welche die Festsetzung der Löhne und Strafen betreffen, haben in erster Instanz bei dem Betriebsführer, in zweiter Instanz bei dem Direktor (Berginspektor) und in dritter und letzter Instanz bei dem Repräsentanten bezw. Vorstand des Bergwerks zu erfolgen.

§ 56.

Zur Anbringung von Beschwerden in gleicher Angelegenheit dürfen sich nie mehr als 2 Personen auf ein Mal bei ihrem Vorgesetzten einfinden.

§ 57.

Vorliegende Arbeitsordnung tritt am 31. Dezember 1892 in Kraft. Die an diesem Tage auf dem Bergwerk beschäftigten Arbeiter erhalten auf Verlangen je ein Exemplar derselben.

Lipine, den 16. Dezember 1892.

Der Vorstand

der Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb.

gez. **Scherbening.**

Mit Abänderung vom 14. Juli 1894 und 28. Juni 1897.

Muzeum Górnośląskie w Bytomiu Biblioteka

Druck von B. Wylezol & Co. (R. Feist), Beuthen O.-S.